

Verfahrensgang

BGH, Vorlagebeschl. vom 08.03.2012 – IX ZB 144/10, [IPRspr 2012-263](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

EUGVVO 44/2001 **Art. 34**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 38 ff.**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 45**; EUGVVO 44/2001 **Art. 66**

EuGVÜ **Art. 27**

LugÜ **Art. 27**

ZPO § 580; ZPO § 586

ZPO 1865 (Rumänien) **Art. 322**; ZPO 1865 (Rumänien) **Art. 324**

Fundstellen

nur Leitsatz

EWiR, 2012, 455, mit Anm. *Vogl*

NJW, 2012, 1472

LS und Gründe

IHR, 2012, 129

MDR, 2012, 671

RIW, 2012, 407

TranspR, 2012, 110

WM, 2012, 662

ZInsO, 2012, 1186

ZIP, 2012, 996

Aufsatz

Koller, TranspR, 2012, 326 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-263>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

lich widersprechen würde, Art. 34 Nr. 1 EuGVO. Maßgebend ist die öffentliche Ordnung des Anerkennungsstaats. Im Falle eines Anerkennungsverfahrens in der Bundesrepublik ist damit auf den deutschen *ordre public* abzustellen. Dieses Anerkennungshindernis setzt voraus, dass eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung mit den Wertungen der deutschen Rechtsordnung offensichtlich unvereinbar ist, und indiziert damit eine besonders enge Auslegung (*Musielak-Stadler* aaO Rz. 2).

b) Es mag offen bleiben, ob ein solcher Verstoß überhaupt noch ein Vollstreckbarerklärungshindernis darstellen kann, wenn der Antragsgegner – wie hier – gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf nicht eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, Art. 34 Nr. 2 EuGVO.

Denn ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt konkret nicht vor. Die mit einer Begründung versehene, auf einer Rechtsgrundlage (s. 48.2 Civil Procedure Rules und s. 51 [Costs in civil division of Court of Appeal, High Court and county courts] des Senior Courts Act 1981 [bis 1.10.2009 Supreme Courts Act 1981]) basierende Belastung eines nicht verfahrensbeteiligten Dritten mit von ihm veranlassten Kosten ist auch dem deutschen Recht nicht völlig fremd. So erlaubt z.B. § 81 IV FamFG, einem Dritten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft. Auch bildet die Höhe des Streitwerts nicht eine Kappungsgrenze für die Verfahrenskosten; dass die Kosten den Streitwert überschreiten, kommt vielmehr vor, ist jedenfalls nicht im Sinne eines *Ordre-public*-Verstoßes relevant.“

263. *Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 267 I lit. b, III AEUV folgende Frage vorgelegt:*

Erfasst Art. 34 Nr. 4 EuGVO auch den Fall unvereinbarer Entscheidungen aus demselben Mitgliedstaat?

BGH, Vorlagebeschl. vom 8.3.2012 – IX ZB 144/10: RIW 2012, 407; WM 2012, 662; MDR 2012, 671; ZIP 2012, 996; IHR 2012, 129; TranspR 2012, 110, 326 Aufsatz Koller; ZInsO 2012, 1186. Leitsatz in: NJW 2012, 1472; EWiR 2012, 455 mit Anm. Vogl.

Die AGg. wendet sich gegen die nach Art. 38 ff. EuGVO in Deutschland durchgeführte Vollstreckbarerklärung eines rumänischen Urteils, mit welchem sie zur Zahlung an die ASt. verurteilt worden ist. Die in Rumänien ansässige ASt. lieferte einem in Deutschland ansässigen Unternehmen aufgrund entspr. vertraglicher Vereinbarungen Stahlprodukte. Wegen behaupteter Restforderungen aus dem Vertragsverhältnis reichte die ASt. eine Zahlungsklage in Rumänien ein. Die Klage richtete sie jedoch nicht gegen ihre eigentliche Vertragspartnerin, die S. M. Stahlhandel GmbH (vormals S. Stahlhandel GmbH), sondern gegen die AGg. Hierauf wies die AGg. vor dem rumänischen Gericht hin, welches daraufhin die Klage mit Urteil vom 31.1.2008 abwies. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Kurz darauf leitete die ASt. erneut beim selben Gericht einen Rechtsstreit gegen die AGg. wegen desselben Streitgegenstands ein. Die Klageschrift wurde dem vormaligen rumänischen Prozessbevollmächtigten der AGg., Rechtsanwalt O., zugestellt, dessen Vollmacht jedoch nach Behauptung der AGg. auf die Vertretung im erstgenannten Verfahren beschränkt war. Für die AGg. erschien zu dem vom rumänischen Gericht anberaumten Verhandlungstermin niemand, und es erging das verfahrensgegenständliche Urteil vom 6.3.2008. Hiergegen richtete sich ein Aufhebungsantrag der AGg. mit der Begründung, dass sie im Laufe des vorangegangenen Verfahrens nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeladen worden sei. Der Rechtsbehelf wurde mit Entscheidung vom 8.5.2008 zurückgewiesen, weil die AGg. es versäumt habe, die erforderlichen Gebührenmarken zu hinterlegen.

Das Urteil des rumänischen Gerichts vom 6.3.2008 wurde mit Beschluss vom 21.11.2008 in Deutschland für vollstreckbar erklärt. Hiergegen erhob die AGg. Beschwerde.

Gleichzeitig legte die AGg. Ende des Jahres 2008 in Rumänien zum einen eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil vom 6.3.2008 ein und rügte wiederum die unterbliebene Ladung zum Termin; dieser

Antrag wurde durch Urteil vom 19.2.2009 als unzulässig zurückgewiesen. Zum anderen stellte die AGg. einen erneuten Aufhebungsantrag wegen der entgegenstehenden Rechtskraft des divergierenden früheren Urteils vom 31.1.2008. Das rumänische Berufungsgericht wies diesen Antrag mit Urteil vom 8.5.2009 als verspätet zurück: Die Klage sei zwar zutreffend auf Art. 322 I Nr. 7 des Gesetzes Nr. 787 (M.Of. Nr. 21 vom 16.1.2002) wegen widersprüchlicher Entscheidungen gestützt, allerdings sei die für die Klage nach Art. 324 I des Gesetzes bestimmte Monatsfrist ab Zustellung des endgültigen Urteils nicht gewahrt. Diese Auffassung wurde vom rumän. Obersten Gerichtshof mit Urteil vom 13.11.2009 bestätigt.

Nachdem die Rechtsbehelfsmöglichkeiten in Rumänien nunmehr ausgeschöpft waren, wurde das in Deutschland in der Beschwerdeinstanz vorläufig ausgesetzte Vollstreckbarerklärungsverfahren wieder aufgenommen. Die Beschwerde der AGg. wurde mit Beschluss vom 28.6.2010 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat die AGg. form- und fristgerecht die Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet.

Aus den Gründen:

„II. Der Erfolg der Rechtsbeschwerde hängt von der Auslegung des Versagungsgrunds nach Art. 34 Nr. 4 EuGVO ab, welcher gemäß Art. 45 I 1 EuGVO auf das Vollstreckbarerklärungsverfahren anzuwenden ist. Vor einer Entscheidung über das Rechtsmittel der AGg. ist deshalb das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 I lit. b, III AEUV eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.

1. Der Streitfall wirft die Frage auf, ob der Tatbestand des Art. 34 Nr. 4 EuGVO auch dann erfüllt ist, wenn die anzuerkennende oder für vollstreckbar zu erklärende Entscheidung mit einer Entscheidung aus demselben Mitgliedstaat kollidiert.

Die Unvereinbarkeit des klageabweisenden Urteils vom 31.1.2008 und des klagestattgebenden Urteils vom 6.3.2008 ist im Streitfall zu bejahen. Die frühere rumänische Entscheidung ist im Inland anerkennungsfähig. Die Anerkennungsregelungen der EuGVO sind in Rumänien am 1.1.2007 in Kraft getreten (vgl. Art. 2 der Beitrittsakte, ABl. EU 2005 Nr. L 157/11). Erst anschließend kann das erste Verfahren in Rumänien eingeleitet worden sein, weil die zugrunde liegenden Rechnungen im Jahre 2007 ausgestellt wurden. Nach Art. 66 I EuGVO finden daher die Vorschriften der VO auch auf die ältere Entscheidung vom 31.1.2008 Anwendung, und es ist nicht ersichtlich, dass insoweit Versagungsgründe nach Art. 34, 35 EuGVO eingreifen könnten.

Demnach wäre der jüngeren Entscheidung vom 6.3.2008 nach Art. 34 Nr. 4 EuGVO die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vorschrift auch auf die Konstellation unvereinbarer Entscheidungen aus demselben Mitgliedstaat anzuwenden wäre.

a) Die Vorschrift wird in der Literatur unterschiedlich ausgelegt. Der Senat neigt in Übereinstimmung mit dem Beschwerdegericht dazu, die Anwendbarkeit des Art. 34 Nr. 4 EuGVO bei kollidierenden Entscheidungen aus demselben Mitgliedstaat zu verneinen. Der EuGH hat diese nicht zweifelsfrei zu beantwortende Frage bislang – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

Nach einer Meinung ergänzt die Vorschrift des Art. 34 Nr. 4 EuGVO den Versagungsgrund nach Nr. 3 und meint die Fälle, in denen nicht lediglich zwei Staaten – der Urteilsstaat und der Anerkennungsstaat – betroffen seien, sondern ein ‚Dreistaatenverhältnis‘ vorliege, bei welchem der Anerkennungsstaat mit zwei in derselben Sache ergangenen unvereinbaren Entscheidungen aus zwei anderen Staaten konfrontiert wird (*Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 34 EuGVO Rz. 56; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Art. 34–36 EuGVVO Rz. 26; *MünchKommZPO-Gottwald*, 2. Aufl., Art. 34 EuGVVO Rz. 42). Für diese Auffassung spricht insbesondere der Wortlaut der Vorschrift, die von einer Entschei-

dung aus einem ‚anderen‘ Mitgliedstaat spricht, was einen vom Ursprungsmitgliedstaat abweichenden Mitgliedstaat bezeichnen könnte.

Nach a.A. soll der Versagungsgrund indes auch eingreifen, wenn zwei unvereinbare Entscheidungen im selben Ursprungsstaat erlassen wurden und eine von ihnen nunmehr im Anerkennungsstaat für vollstreckbar erklärt werden soll (*Rauscher-Leible*, EuZPR/EuIPR, Art. 34 Brüssell-VO Rz. 49a; *Saenger-Dörner*, HK-ZPO, 4. Aufl., Art. 34 Rz. 25; *Prütting-Gehrlein-Schinkels*, ZPO, 3. Aufl. Art. 34 EuGVVO Rz. 12; *Müller*, IPRax 2009, 484, 486). Die Vorschrift sei zumindest analog auf diese Fälle anzuwenden (*Müller* aaO 487). Diese Auffassung stützt sich in erster Linie auf die Systematik und die Zielsetzung der Norm (vgl. *Müller* aaO 486): Während unter Art. 34 Nr. 3 EuGVO nur die Fälle fallen, in denen die anzuerkennende Entscheidung mit einer Entscheidung des Anerkennungsstaats kollidiere, erfasse Art. 34 Nr. 4 EuGVO die verbleibenden Kollisionsfälle von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten. Bei einer anderen Auslegung verbliebe eine unbeabsichtigte Regelungslücke. Der Wortlaut ‚in einem anderen Mitgliedstaat‘ könne auch als Abgrenzung zu dem in Nr. 3 genannten Anerkennungsstaat verstanden werden.

b) Bei der Auslegung der Norm wird zu berücksichtigen sein, dass die Formulierung des Art. 34 Nr. 4 EuGVO weiter als die Vorgängervorschrift des Art. 27 Nr. 5 EuGVÜ/LugÜ gefasst ist und sich nicht nur auf kollidierende Entscheidungen aus Nichtvertragsstaaten bezieht, sondern auch auf solche aus anderen Mitgliedstaaten. Das Ziel dieser Ergänzung des Art. 34 Nr. 4 EuGVO war es, frühere Lücken zu schließen (s. KOM (1999) 348 endg. 25). Dennoch kann hieraus nicht zweifelsfrei geschlossen werden, dass der Verordnungsgeber damit auch unvereinbare Entscheidungen aus demselben Mitgliedstaat erfassen wollte. Denn es ist auch ein erklärtes Ziel der Verordnung, Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten ein besonderes Vertrauen entgegenzubringen und die Versagung ihrer Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung auf Ausnahmefälle zu beschränken (vgl. Erwgr. 16 f. zur EuGVO). Dazu gehört auch das Vertrauen, schon die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten trafen Regelungen, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen gegen dort ergangene unvereinbare Entscheidungen vorgegangen werden kann. Der Streitfall zeigt, dass es in Rumänien eine entspr. Rechtsbehelfsmöglichkeit gibt, die allerdings aufgrund der Versäumung der hierfür vorgesehenen Monatsfrist durch die AGg. erfolglos geblieben ist. Eine vergleichbare Regelung existiert in Deutschland gemäß §§ 580 Nr. 7 lit. a, 586 I ZPO. Die Vorschrift des Art. 34 Nr. 4 EuGVO könnte daher bewusst auf Entscheidungen aus einem ‚anderen‘ Mitgliedstaat im Sinne eines dritten Mitgliedstaats beschränkt worden sein, um den Umgang mit kollidierenden Entscheidungen aus demselben Mitgliedstaat der nationalen Rechtsordnung dieses Staats zu überlassen. Im Falle einer solchen engen Auslegung der Vorschrift würde der Versagungsgrund bei kollidierenden Entscheidungen aus demselben Mitgliedstaat ausscheiden.

2. Der Streitfall bietet keinen Anlass, der rumänischen Entscheidung vom 6.3.2008 aus anderen Gründen als nach Art. 34 Nr. 4 EuGVO die Vollstreckbarerklärung zu versagen, weshalb es für den Erfolg der Rechtsbeschwerde entscheidend auf die Beantwortung der Auslegungsfrage durch den EuGH ankommt.

a) Der allgemeine Einwand eines Verstoßes gegen den *ordre public* nach Art. 34 Nr. 1 EuGVO greift nach dem weiteren Vorbringen der AGg. nicht durch. Der Ver-

sagungsgrund des Art. 34 Nr. 1 EuGVO kann zwar im Falle eines Prozessbetrugs der Gläubigerin eingreifen (vgl. BGH, Beschl. vom 10.7.1986 – IX ZB 27/86¹, IPRax 1987, 236, 237; vom 6.5.2004 – IX ZB 43/03², WM 2004, 1391, 1393). Hierfür trägt die AGg. jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, was ihr aufgrund des in Deutschland geltenden Beibringungsgrundsatzes obläge (vgl. BGH, Beschl. vom 12.12.2007 – XII ZB 240/05³, NJW-RR 2008, 586 Rz. 22 ff.; vom 3.8.2011 – XII ZB 187/10⁴, NJW 2011, 3103 Rz. 24; BGHZ 191, 9; *Schlosser* aaO Rz. 34; *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., A. 1 Art. 34 Rz. 57 m.w.N.).

Auch der Umstand, dass es zu kollidierenden Entscheidungen in einem Mitgliedstaat gekommen ist, reicht für sich allein nicht für eine Versagung der Vollstreckbarerklärung nach Art. 34 Nr. 1 EuGVO aus. Die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen besteht auch in Deutschland. Es gibt zwar ebenso wie in Rumänien die Möglichkeit, mit einer Restitutionsklage nach § 580 Nr. 7 lit. a ZPO gegen die widersprechende jüngere Entscheidung vorzugehen. Dennoch kann es etwa aufgrund einer verspäteten Klageerhebung (vgl. § 586 I ZPO) bei widersprüchlichen Entscheidungen im Inland bleiben. Entsprechende Kollisionen von Entscheidungen können daher für sich genommen nicht als offensichtlich untragbar erscheinender Verstoß gegen wesentliche Rechtsgrundsätze des inländischen Rechts angesehen werden (vgl. EuGH, Urt. vom 28.3.2000 – Krombach: Dieter Krombach ./ André Bamberski, Rs C-7/98, Slg. 2000, I-01935 Rz. 37; BGH, Beschl. vom 26.9.1979 – VIII ZB 10/79⁵, BGHZ 75, 167, 171). Dies muss zumindest gelten, solange nicht besondere Umstände hinzutreten, welche die Situation als unerträglich erscheinen lassen, etwa eine unangemessen kurze Frist zur Erhebung der Restitutionsklage, wovon im Streitfall nicht auszugehen ist.

b) Der Versagungsgrund des Art. 34 Nr. 2 EuGVO scheitert daran, dass die AGg. bei einer Gehörsverletzung im verfahrenseinleitenden Stadium die Möglichkeit hatte, gegen die Entscheidung vom 6.3.2008 einen Rechtsbehelf einzulegen. Diese Möglichkeit hat sie jedoch nicht hinreichend genutzt. Die rechtzeitige Kenntnis der AGg. vom Inhalt der Entscheidung (vgl. EuGH, Urt. vom 14.12.2006 – ASML: ASML Netherlands BV ./ Semiconductor Industry Services GmbH (SEMIS), Rs C-283/05, Slg. 2006 I-12041, EWS 2007, 37 Rz. 39 ff.; BGH, Urt. vom 12.12.2007 aaO Rz. 35) kann unterstellt werden; denn sie hat mit der Aufhebungsklage reagiert. Auf den Aufhebungsantrag hin hätte der Verfahrensfehler korrigiert werden können. Da die AGg. jedoch die angeforderten Gebührenmarken ohne ersichtlichen Grund bei Gericht nicht hinterlegte, wurde ihr Antrag annulliert. Der Umstand, dass die AGg. rechtzeitig einen Rechtsbehelf gegen die möglicherweise verfahrensfehlerhaft ergangene Entscheidung eingelegt hat, zeigt, dass sie durch die in ihrer Abwesenheit ergangene Entscheidung nicht derart in ihren Verteidigungsrechten beschränkt wurde, dass der Entscheidung die Vollstreckbarerklärung nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO versagt werden müsste (vgl. EuGH, Urt. vom 28.4.2009 – Apostolides: Meletis Apostolides ./ David Charles Orams und Linda Elizabeth Orams, Rs C-420/07, Slg. 2009 I-03571 Rz. 78; OLG Köln, IPRspr. 2006 Nr. 174; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 44; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 39a).

¹ IPRspr. 1986 Nr. 182 (LS).

² IPRspr. 2004 Nr. 161.

³ IPRspr. 2007 Nr. 204.

⁴ IPRspr. 2011 Nr. 270.

⁵ IPRspr. 1979 Nr. 204.

c) Es gibt schließlich keine Anhaltspunkte für das Eingreifen der übrigen in Art. 34, 35 EuGVO genannten Versagungsgründe. Da mithin eine Versagung der Vollstreckbarerklärung der rumänischen Entscheidung allein nach Art. 34 Nr. 4 EuGVO wegen der kollidierenden rumänischen Entscheidungen in Betracht kommt, ist es erforderlich, dem EuGH die hierzu gestellte Frage zur Auslegung vorzulegen.“

264. *Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Prozesskostenurteils ist wegen Verstoßes gegen den verfahrensrechtlichen ordre public zu versagen, wenn das Ausgangsverfahren ohne Wissen und Willen des angeblichen Klägers in dessen Namen geführt worden ist. [LS der Redaktion]*

OLG Brandenburg, Beschl. vom 16.3.2012 – 7 W 55/06: OLGR Ost 15/2012, Anm. 7.

Die Gl., eine polnische Versicherungsgesellschaft, erstrebt die Zulassung zweier polnischer Zahlungstitel zur Zwangsvollstreckung. Ausweislich der Urteile ist eine im Namen des hiesigen Schuldners geführte Zivilklage gegen die hiesige Gl. in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Dem Schuldner wurden daher die Prozesskosten auferlegt.

Die Gl. hat beantragt, die beiden Urteile mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Der Vorsitzende der Zivilkammer des LG Neuruppin hat dem Antrag stattgegeben und angeordnet, die Urteile mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Nachdem der Beschluss und die mit der Klausel versehenen Urteile dem Schuldner zugestellt wurden, legte dieser Beschwerde ein, mit der Begründung, dass er nie einen solchen Zivilprozess in Polen geführt habe.

Aus den Gründen:

„II. 1. Das Verfahren unterliegt dem LugÜ, welchem die Republik Polen am 1.2.2000 beigetreten ist, sowie den Vorschriften des AVAG.

Die EuGVO ist dagegen nicht anwendbar. Die EuGVO ist in der Republik Polen erst mit deren Beitritt zur EG am 1.5.2004 in Kraft getreten. Die Zivilklage wurde ersichtlich schon vorher, nämlich im Jahre 2000, erhoben, sodass die VO nach ihrem Art. 66 I nicht anwendbar ist. Die Sache fällt auch nicht in den erweiterten temporalen Anwendungsbereich einer der in Art. 66 II angeführten Alternativen, weil die Entscheidungen der polnischen Gerichte schon vor dem Inkrafttreten der EuGVO in Polen erlassen wurden, nämlich in den Jahren 2001 und 2002.

2. Die Beschwerde des Schuldners ist nach § 11 AVAG zulässig, insbes. wurde sie fristgerecht eingelegt. Sie hat auch Erfolg.

3. Das LG Neuruppin war örtlich zuständig. Gemäß Art. 32 II LugÜ wird die örtliche Zuständigkeit durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt, wenn er überhaupt ein solchen im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat. In § 3 II AVAG wird die örtliche Zuständigkeit als eine ausschließliche bezeichnet. Ihr Vorliegen ist von Amts wegen zu prüfen, auch in der Beschwerdeinstanz (vgl. Senat, Beschl. vom 18.2.2008 – 7 W 86/07). Maßgebend sind insoweit die Verhältnisse bei Antragstellung (OLG Zweibrücken, NJW-RR 2001, 144)¹.

Zweifel ergaben sich hier deshalb, weil schon die erste Zustellung, die des angefochtenen Beschlusses nämlich, nicht in N. erfolgen konnte, sondern erst am neuen Wohnsitz des Schuldners in Berlin. Der Schuldner persönlich hat aber auf Nachfrage des Senats angegeben, dass er im März 2006 tatsächlich noch in N. gewohnt habe und erst später umgezogen sei.

¹ IPRspr. 1999 Nr. 161.